

Ordnungen Kleingartenverein „Dr. Schreber“ Grimma e.V.



VORWORT

Neben der Satzung des Kleingartenverein „Dr. Schreber“ Grimma e.V. [in der Folge als KGV bezeichnet] sind die in diesem Beschlussdokument zusammengefassten KGV-Ordnungen Grundlage des Handelns aller Vereinsmitglieder.

Der KGV setzt sich für die Erhaltung seiner Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als „Grüne Lunge“ von Grimma-Süd. Die Vereinsmitglieder leisten so einen wirksamen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz und verbessern mit ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit die klimatischen Umweltbedingungen im kommunalen Umfeld. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. [LSK] gilt für alle im LSK organisierten Kleingärtnervereine. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung. Aus genannten Gründen wird die Rahmenkleingartenordnung des LSK durch unseren Verein als Kleingarten-, Bau- und Gewässerordnung nachfolgend übernommen. Sie gilt für unseren Verein in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird lediglich nachfolgend für unseren Verein durch Präzisierungen ergänzt. Bei Änderung der genannten Ordnung des LSK bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung unseres KGV, die Änderungen werden für uns unmittelbar wirksam. Es wird keine gesonderte Bau- und Gewässerordnung des Vereins erarbeitet, sondern diesbezügliche Festlegungen in Präzisierungen mit eingearbeitet.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 – Beschluss 03 -2016

I Kleingarten-, Bau- und Gewässerordnung

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur **nichterwerbsmäßigen** gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein (**KGV**) fest.

Präzisierung:

Öffnungszeiten des KGV für die Öffentlichkeit

- 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres von 8 Uhr bis 20 Uhr
- 1. November bis 31. März für die Öffentlichkeit geschlossen

Gemeinschaftseinrichtungen des KGV sind alle Flächen außerhalb des eigenen KG der Mitglieder/Pächter.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. **Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.** In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

Präzisierung:

Der Vorstand bewertet jährlich mindestens einmal das Niveau der kleingärtnerischen Bewirtschaftung durch die Mitglieder und die Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien in der KGA. Er organisiert turnusmäßig thematische Wettbewerbe zur KG-Nutzung unter den Mitgliedern. Die Besten werden prämiert und die Gesamtergebnisse in den Schaukästen und der Vereinshomepage, mit Zustimmung des Mitgliedes, bekannt gegeben.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02). Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

Präzisierung:

Der Vorstand sichert, wenn bei Kündigungen kein Pächterwechsel erfolgen kann, mangels Interessenten, dass der Zustand des Bewuchses in dem jeweiligen KG nach dieser Ordnung erhalten bleibt oder hergestellt wird. Vorrangig sollten dazu mit dem bisherigen Pächter Nutzungsvereinbarungen geschlossen werden, welche bis zur Neuverpachtung des KG wirksam sein sollten.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird. Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

2.7 Naturschutz

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

Präzisierung:

Bei Neu- und Umbauten ist die Verwendung von umweltschädigenden Materialien nicht gestattet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. § 6 (5) SächsBO, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann). Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Präzisierung:

Bauanträge der Mitglieder werden durch den Bauausschuss des KGV geprüft und mit Entscheidungsvorschlag innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zur Beschlussfassung übergeben. Der Vorstandsbeschluss ist dem Antragsteller binnen 14 Tage nach Beschlussfassung mitzuteilen.

Die Baufertigstellung ist dem Vorstand durch den Bauantragsteller mitzuteilen. Der Bauausschuss des KGV hat den Bau im Auftrag des Vorstandes nach Fertigstellung abzunehmen.

Ob Bestandsschutz bestehender Bebauungen nach 3.1 besteht, richtet sich ausschließlich nach Dokumentation in der Gartenakte beim Vorstand.

Errichtung einer Zweitbebauung (Laube) ist unzulässig. Für Bebauungen nach diesen Abschnitt 3 ist durch den Bauantragsteller vorher die schriftliche Zustimmung der Nachbarkleingärtner einzuholen. Der Bauwillige (Pächter) hat dem Bauantrag Bau- und Standortzeichnungen beizufügen.

Firsthöhe maximal 2,90 m.

Grenzabstand mindestens 1,50 m.

Der Anschluss der Energie- und Wasserleitungen hat ausschließlich an die vereinseigenen Netze zu erfolgen und liegt ausschließlich in der Verantwortung der Energie- und Wasserobleute des KGV. Die Art, der Umfang und benötigte Leistung ist Bestandteil des Bauantrages des Pächters. Nicht genehmigte oder nicht dem Bestandsschutz unterliegende Bebauungen bzw. Erweiterungsbauten sind ersatzlos zu Lasten des Pächters zurück zu bauen. Der Vorstand hat dazu Auflagen zu erteilen und terminlich verbindliche Festlegungen zu treffen. Werden die Auflagen und Termine nicht eingehalten hat der Vorstand zur Durchsetzung Selbiger zu Lasten des Pächters Aufträge an Dritte auszulösen.

Bei jeder Wertermittlung bei Pächterwechsel hat die Überprüfung der Rechtmäßigkeit/Bestandsschutz der Bebauung zu erfolgen. Bei dabei festgestellten Verstößen gegen diese Ordnung sind dem Vorstand durch die Wertermittler/Gutachter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit vorzuschlagen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeet Kästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Verbände und Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte (insbesondere die Dachentwässerung).

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine oder die jeweiligen Kommunen können diese Größenangaben weiter einschränken. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Verkehrssicherungspflichten für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum weiter einschränken.

Präzisierung:

Das Entleeren der Badebecken hat im eigenen Kleingarten zu erfolgen, Gemeinschaftsflächen und Wege sind nicht zu überspülen.

3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschönsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen). Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenchutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit: Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Präzisierung:

Bei „Wasseranstellen“ in der KGA haben die Wegebeauftragten sich die gültigen Abnahmebescheinigungen vorlegen zu lassen und von Verstößen den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

Präzisierung:

Zwinger und Stallungen im KG sind untersagt. Futter- und Wassernäpfe für am Tag mitgebrachte Hunde und Katzen sind vor Verlassen des KG zu entfernen, so dass keine Streuner angelockt werden. Das Aufstellen von Vogelvolieren bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Insbesondere vor dem 31.12.1998 und vor Inkrafttreten dieser Kleingarten-, Bau- und Gewässerordnung genehmigte Bienen- und Kaninchenhaltungen sowie von Vogelvolieren haben bis zum Pächterwechsel Bestandsschutz. Für die Beseitigung von Verunreinigungen durch Hunde und Katzen ist der Halter **unaufgefordert** verantwortlich. Der Vorstand kann bei Zuwiderhandlung Verwarnungen aussprechen und Kostenrück-erstattung für die Beseitigung der Verunreinigungen vom Tierhalter einfordern.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden. Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

Präzisierung:

Vereinswege mit angrenzenden KG auf beiden Seiten des Weges, sind durch beide gegenüberliegenden Pächter je halbseitig zu pflegen sowie die Bodenfestigkeit des Weges zu sichern. Erleiden Personen durch mangelhafte Pflege/Bodenfestigkeit einen Schaden, so haftet der Pächter, welcher seiner Verantwortung nicht nachkam. Wurde bei Gartenteilung (a, b, c) kein externer Weg als Zugang zum KG angelegt, sondern Wegerecht vom Pächter der anderen Teilgartenfläche gewährt, so ist dieses Wegerecht Wohnrechtsrecht. Selbiges ist in den Gartenakten aller beteiligten KG durch den Vorstand auf Antrag der Pächter zu dokumentieren und gültiges Recht des Nutzers des Wegerechtes.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. ä. zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

Präzisierung:

Die Außeneinfriedung der KGA ist durch Zaun gewährleistet und darf durch die Pächter angrenzender Parzellen nicht geändert werden. Gemeinschaftsflächen zwischen Außeneinfriedung der KGA zum Gewerbegebiet Grimma-Süd und dem KG werden ab 2016 dem jeweiligen KG zur kleingärtnerischen Nutzung zugeordnet. Dabei hat der Pächter durch schonenden Anbau zu gewährleisten, dass Arbeiten durch Dritte an den Wasser- und Elektroleitungen des KGV, inklusive erforderlicher Schachtarbeiten, jederzeit durchgeführt werden können. Bisherige Zäune der Pächter sind entbehrlich. Zwischenzäune/Hecken sind in der KGA erlaubt. Eigentum daran richtet sich nach den vom Vorstand bestätigten Gartenzeichnungen. Ist keine Zeichnung beim Vorstand oder Pächter vorhanden, dann ist die rechte Einfriedung vom Gartentor dem Pächter und die linke Seite dem Nachbar.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:	max. Höhe	Grenzabstand
zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen:	1,2 m	0,7 m
an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen:	2,0 m	1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig. Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in den jeweiligen Gartenordnungen zulässig sind.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rank Gerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen und Innenabgrenzung beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

Präzisierung:

Spielen von Kindern auf Gemeinschaftsflächen (Rasenflächen), außerhalb der Ruhezeiten [nach 8.2], ist möglich und nicht zu unterbinden. Die Aufsichtspflicht spielender Kinder außerhalb der KG obliegt uneingeschränkt den Eltern.

Für Spielunfälle sind die Eltern haftbar und nicht der Vorstand des KGV. Eltern haften ebenso für Schäden, welche durch ihre spielenden Kinder an Gemeinschaftseinrichtungen verursacht wurden. Die Eltern sind für derart Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen schadenersatzpflichtig und für die Schadensbeseitigung verantwortlich. Der Vorstand kann konkretisierende Auflagen erteilen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll). Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

Präzisierung:

Entsprechend der „Verordnung der sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen“ (PflanzAbfV) dürfen pflanzliche Abfälle in der KGA nicht verbrannt werden. Wenn diese nicht herkömmlich kompostiert, verrotten, liegen lassen, untergraben, unterpflügen, häckseln, schreddern, etc. werden können, sind diese bei einem Wertstoffhof abzuliefern.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1 Uferabstand

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandsstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

Präzisierung:

In der KGA befindet sich ein nach Sächsischen Wassergesetz §24 eingestuftes Gewässer 2. Ordnung, der Vereinsteich. Das Gewässer liegt in der Gemarkung Grimma und ist im Grundbuch als amtliches Gewässer im Flurstück Nr. 2621/7 mit einer Größe von 2000 m² ausgewiesen. Eigentümer, Nutzer und Verwalter des Gewässers ist der KGV. Zweck der Unterhaltung des Teiches liegt im Gemeinnützigkeitsinteresse des KGV als Ort der Entspannung und Erholung für die Vereinsmitglieder und Bürger des angrenzenden Wohngebietes. Im Vereinsteich werden Enten, Karpfen, Graskarpfen und Schleie gehalten. Abfischen ist turnusmäßig möglich, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Angeln im Vereinsteich ist nicht erlaubt. Die Stadt Grimma kann den Vereinsteich als Feuerlöschstelle nutzen. Die Wassereinspeisung erfolgt über das vereinseigene Drainagesystem und Dachwasser der umliegenden Gebäude. Der Wasserablauf erfolgt durch Gewässerüberlauf in das öffentliche Abwassersystem. Ein Überfluten ist durch regelmäßige Kontrollen der Teichverantwortlichen des KGV zu vermeiden. Rechtsansprüche, insbesondere Schadenersatz-ansprüche, an den Vorstand des KGV bestehen von benachbarten Gartenpächtern bei Überflutung nicht. Der Vereinsteich ist eingefriedet zu halten.

7.2 Umweltschutz

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

Präzisierung:

Regenwasser ist von den Pächtern der KG in geeigneter Weise aufzufangen und zum Gießen der Pflanzen zu verwenden. Einleiten von Auffangwasser oder Abwässer aller Art in Nachbargärten oder auf Gemeinschaftsflächen bzw. -wege ist nicht zulässig. Wassergräben sind von Anrainern zu pflegen, der ständige Wasserfluss ist dabei zu sichern und der regelmäßige Rasenschnitt hat zu erfolgen. Die Wasserversorgung der Kleingärten erfolgt aus dem vereinsinternen Wassernetz. Das vereinsinterne Wassernetz beginnt am Hauptabsperrschieber zum örtlichen Wasserversorger und endet an der ersten Absperrarmatur zum jeweiligen Kleingarten. Eigenmächtige Veränderungen an der Wasseranlage des KGV sind nicht zulässig. Die Wasserzähler müssen, entsprechend den gesetzlichen Regeln geeicht sein. Die Fristen zur Eichprüfung (Wiederholungsprüfung) nach dem Eichgesetz sind durch die Pächter eigenständig einzuhalten. Die Wasserzähler werden von den „Wegebeauftragten“ verplombt. Zählerwechsel sind sofort dem Vorstand mit Zählerständen und Zählernummern des alten und neuen Zählers mitzuteilen. Die Zähler der Pächter im KG sind dessen Eigentum. Werden Wasser- und Energiekosten nicht fristgerecht entrichtet hat der Vorstand das Recht Wasser und Energieabnahme für den betreffenden Kleingarten zu sperren.

7.3 Pflanzenschutzmittel

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Persönliche Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen. **Befreit von Arbeitsleistungen sind Pächter mit nachweislicher gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. mit vollendetem 80. Lebensjahr.**

Präzisierung:

Jeder Pächter hat jährlich 4 Pflichtstunden für gemeinnützige Tätigkeiten im Verein bzw. der KGA zu leisten. Er kann dafür eine Ersatzperson stellen. Neupächter haben im ersten Pachtjahr einmalig 8 Pflichtstunden zu leisten. Liegt der Pachtbeginn nach dem 30. September sind es im lfd. Jahr 4 Pflichtstunden und im Folgejahr einmalig 8 Pflichtstunden. Die Pflichtstunden können an den Arbeitseinsatztagen (jeden 1. und 3. Samstag im Monat, im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober) abgeleistet werden oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand. Den Einsatz hat das Mitglied den Vorstand anzukündigen.

Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen im lfd. Jahr keine Pflichtstunden leisten, so hat der Pächter eine Gebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde von 25,00 € an den KGV zu entrichten. Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit der Beitragsrechnung für das Folgejahr dem Pächter/Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird dadurch gerechtfertigt, dass der KGV an Dritte Ersatzleistung zu zahlen muss.

Der Vorstand kann mit Mitgliedern für besondere gemeinnützliche Tätigkeiten schriftliche Vereinbarungen schließen und darin festlegen, dass diesen die jährlichen „Pflichtstunden“ für die Dauer der vereinbarten Tätigkeit erlassen werden, wenn die vereinbarte Leistung tatsächlich erbracht wurde.

In Form der Nachbarschaftshilfe unterstützt der Vorstand Mitglieder, welche gesundheitliche Beschwerden haben.

8.2 Verhalten in der KGA

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der KGA ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme und auf Erhalt und Festigung des Friedens zwischen den Mitgliedern des KGV. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften.

Präzisierung:

Ruhezeiten des KGV im Öffnungszeitenzeitraum

Samstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Sonn- und Feiertags: ganztägig

Familien- und Gartenfeste von Mitgliedern sind den Nachbarkleingärtnern einige Tage vorher anzukündigen. Unverhältnismäßige Lärmbelästigungen sind zu unterbinden.

Feuerwerke sind im KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. verboten.

8.3 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

8.4 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist, sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

Präzisierung:

In den Wintermonaten erfolgt das Begehen der KGA auf eigene Gefahr. Jedes Mitglied hat zu sichern, dass die Tore und Zwischentüren außerhalb der Öffnungszeiten die KGA verschlossen bleiben. Mit dem Eigentümer der Gaststätte „Kastanienpub“ und für dessen Mieter ist eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Vereinsgelände, insbesondere für die Gebäudezugangswege und den Verkehrssicherungspflichten zu schließen. Dem Verpächter bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem KG, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kleingartenordnung sowie aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

8.5 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen diese Ordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Präzisierung:

Auseinandersetzungen von Pächtern untereinander sind nach der Satzung des KGV auf zivilrechtlichem Weg durch die Pächter selbst zu klären.

8.6 Festlegung von Sanktionen

Die Mitgliederversammlung des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. beauftragt mit Beschluss 10/2022 vom 23.04.2022 den Vorstand des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. mit der finanziellen Sanktionierung von Mitgliedern und Pächtern, die gegen die Satzung und der Kleingarten-, Bau- und Gewässerordnung des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. verstoßen.

Die Festlegung der Höhe der finanziellen Sanktionen obliegt dem Vorstand des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.

Finanzielle sanktioniert werden insbesondere:

- Nichteinhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
- Störung des Vereinsfriedens, Nichteinhaltung der festgelegten Ruhezeiten im Verein
- Verbrennen von Gartenabfällen, Unrat jeglicher Art, Müll, Hausrat und deren Gegenstände, versiegeltem Holz versehen z.B.: Farbanstrichen/Holzschutzmittel
- Vandalismus und Verunreinigung des KGV Geländes bzw. der Teichanlage
- Beschädigungen von Vereinswegen
- Zerstörung, Vandalismus und Einbruch der vereinseigenen Immobilien
- unberechtigtes Parken im KGV Gelände (Ausnahme nur kurzzeitiges Be-/Endlanden!)
- illegale Entnahme von Wasser und Strom
- Manipulierung von Strom-/Wasserzählern in den einzelnen Gartenparzellen bzw. der KGV Haupt-/Verteileranschlüssen von Strom und Wasser
- Schwarzbauten jeglicher Art.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuss des LSK am 12.10.1991, sowie deren 1. Änderung durch den Gesamtvorstand des LSK am 06.11.2009 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2010 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des LSK (lsk-kleingarten.de) in Kraft. Die Verbände und Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen. Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus dieser 1. Änderung der Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Präzisierung:

Diese Ordnungen des KGV treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bei Änderung der genannten Rahmenkleingartenordnung des LSK bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung unseres KGV, die Änderungen werden für uns unmittelbar in dieser Ordnung des KGV wirksam. Bei Änderung von Festlegungen der Präzisierungen für unseren KGV gelten die Schlussbestimmungen unter VI.

Anlage 01

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstämme	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSela 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage 02

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer

➤ Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
➤ Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
➤ Sachalin- Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
➤ Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
➤ Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
➤ Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
➤ Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
➤ Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
➤ Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
➤ Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
➤ Essigbaum (<i>Rhus typhania</i>)	Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

➤ Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika/Kanada
➤ China-Schilf	Südostasien
➤ Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

II. Ordnung zur Entnahme von Wasser und Strom aus den Gemeinschaftsanlagen des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.

In Ergänzung zum Pacht- oder Unterpachtvertrag, in der durch den KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. verwalteten Kleingartenanlage, wird die Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie (Strom) und Wasser wie folgt geregelt:

1. Ausschließlich der Vorstand des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. ist berechtigt mit den Lieferunternehmen Lieferverträge zu vereinbaren, solange diese nicht bereit sind mit jedem einzelnen Kleingärtner der Anlage ein Vertragsverhältnis einzugehen.
2. Die Ringleitungen für die Strom- und Wasserversorgung innerhalb der Kleingartenanlage befinden sich im Eigentum des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V. Ab Übergabeschacht oder -verteiler ist der Pächter/Unterpächter (Kleingärtner) Eigentümer der Strom- und Wasserversorgungsanlagen, innerhalb seiner Parzelle.
3. Der Kleingärtner hat als Abnehmer seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten der Versorgungseinrichtungen zu tragen. Dabei wird der mittels der Zähler ermittelte Einzelverbrauch des Kleingartenpächters anteilig berechnet. Grundlage bildet die für den Gesamtverbrauch der KGA dem Verein vom Versorger gestellte Rechnung. Der Kleingartenpächter hat ebenso die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten/Grundentgelte anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.
4. Der Kleingärtner hat den durch Vergleich der Verbrauchssumme der Vereinshauptzähler mit der Summe der in den Parzellen eingebauten Unterzähler festgestellten Schwund anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Gesamtzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.
5. Vorauszahlungen für Elektroenergie- und Wasserbereitstellung (Strom und Wasser) an die (Unter)Pächter der von dem KGV verwalteten Parzellen sind durch den KGV zu erheben - ab Gartennutzungsjahr 2016
 - a) nur für die Leistungsart und in der Höhe, für welche der KGV an die Lieferanten von Strom und Wasser ebenfalls Vorauszahlungen leisten muss

oder

- b) 100 Prozent des Jahresverbrauchs des Kleingärtners für Strom und Wasser.

Entscheidung MV am 19.03.2016 für a) oder b):

a

6. Auf Grund programm-technischer Softwarebedingungen ist eine Kolonienabrechnung dann möglich, wenn sowohl für Wasser als auch für Strom extra Hauptzähler vorhanden sind. Dies ist bei uns nicht der Fall. Eine Trennung nach Alt- und Neuanlage (Devisor/Berechnungsbasis Anzahl der Gärten) ist nicht möglich, wohl aber die prozentuale Verlustaufteilung anhand des Verbrauchs der Kleingärtner.
 - a) Anteilige Aufschlüsselung der jährlichen Verluste auf die Kleingärtner nach Prozent ihres Jahresverbrauchs. Die Grundentgelte der Lieferanten werden anteilig auf alle Kleingärtner aufgeschlüsselt.

oder

- b) Devisor/Berechnungsbasis Anzahl der Gärten der gesamten Kleingartenanlage.

Entscheidung MV am 19.03.2016 für a) oder b):

a

7. Rechnungsgrundlagen der Rechnungen des KGV an seine Kleingärtner sind:
 - a) ausschließlich die erhaltenen Rechnungen der Lieferanten von Strom / Wasser

oder

b) anhand von Lieferverträgen selbst ermittelte, zu erwartende Rechnungsbeträge der Lieferanten von Strom und Wasser durch den Schatzmeister des Vereins

Entscheidung MV am 19.03.2016 für a) oder b):

a

8. Aufgrund des hohen Aufwandes getrennter Rechnungslegungen für Wasser/Strom und Pacht/Beitrag, als auch aufgrund des Zahlungszieles der Jahresrechnung des Regionalverbandes an den KGV, wird empfohlen die:

a) Stellung einer Rechnung des KGV an seine Mitglieder/Kleingärtner, mit Ratenzahlungsmöglichkeit bis zu 3 aufeinander folgenden monatlichen Raten, in gleicher Höhe, ohne Antragstellung an den Vorstand.

oder

b) weiterhin Stellung von zwei getrennten Rechnungen für Wasser/Strom und für Pacht/Beitrag.

a

Entscheidung MV am 19.03.2016 für a) oder b):

9. Die Festlegung des Zeitpunktes der Verbrauchsrechnungslegung des Vereins an seine Kleingärtner/ Pächter liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

10. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dass die in seiner Parzelle vorhandenen Zähler regelmäßig geeicht werden. Die entsprechenden Kosten der Eichung werden von dem jeweiligen Kleingärtner/Pächter getragen.

11. Der Kleingartenpächter ist ausdrücklich damit einverstanden, wenn er seiner Verpflichtung nach Zählereichung nicht nachgekommen ist, dass der Verbrauch auch mittels des ungeeichten Zählers erfasst werden kann und erkennt den jeweiligen Zählerstand auch ausdrücklich an. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen nachzuweisen, dass mehr oder weniger Wasser/Strom verbraucht worden ist, als von dem ungeeichten Zähler erfasst wurde. Der Vorstand des Vereins kann anordnen, dass die Eichung des Zählers unverzüglich zu erfolgen hat oder der Zähler zu wechseln ist.

12. Der Vorstand des Vereins kann ebenso anordnen, dass ein bestimmter Zählertyp einheitlich in den einzelnen Parzellen der KGA zu verwenden ist.

13. Der Vorstand ist berechtigt Kleingärtnern von der Strom- und Wasserversorgung auszuschließen, wenn diese die Ordnung nicht anerkennen oder die jährlichen Verbrauchsrechnungen nicht begleichen.

14. Bei Nichtzahlung der Verbrauchsjahresrechnung für Wasser- und Energielieferung hat der Vorstand das Abstellen der Wasser- und Energielieferung nach Ablauf der Rechnungsmahnfrist anzuordnen und zu vollziehen.

Abschalt- und Zuschaltkosten: **5,00 €**

15. Miete pro Wasser- oder Energieversorgungsanlage von Nichtmitgliedern (Privatgrundstücke) **je 25,00 €**

16. Werterhaltungsumlage Elektro- & Wasserleitung **pro Jahr 12,00 €**

Verwendung für die vorbeugende Wartung, Werterhaltung, Reparatur und ggf. teil-weiser Neubau der Ringleitungen. Die Werterhaltungspauschale pro Parzelle/ Gartenbesitzer ist auch ohne Anschluss oder Verbrauch zu entrichten. Bei Verkauf oder Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.

17. Im Vorstand ist ein Vorstandsmitglied/Beisitzer verantwortlich zu benennen für die Überwachung und Kontrolle aller technischen Anlagen des Vereins, inklusive den in dieser Ordnung benannten Ringleitungssysteme. Dieses Vorstandsmitglied organisiert auch an den beiden jährlichen Tagen des „Wasseran- und abstellens“ das Ablesen der Zähler in den Kleingärten/Parzellen sowie der Hauptzähler. Dabei wird er von den Wasser- und Elektroableuten und Wegebeauftragten des Vereins unterstützt.
18. Die Kleingärtner/Pächter haben dafür zu sorgen, dass ihre Zähler ordnungsgemäß abgelesen werden können, die Ablesewerte hat er selbst zu prüfen und unterschriftlich auf den Vereinslisten zu bestätigen.
19. Unbenommen vorgenannter Festlegungen gelten die gesetzlichen Regelungen in ihrer gültigen Fassung, dies trifft insbesondere für das Bundeskleingartengesetz und das Eichgesetz zu. Bei Erfordernis, durch Gesetzesänderung, hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Änderungen dieser Ordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
20. Nur eine Mitgliederversammlung kann Änderungen dieser Vereinsordnung beschließen.
21. Mit Beschlussfassung dieser „Ordnung zur Entnahme von Wasser und Strom aus den Gemeinschaftsanlagen des KGV „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.“ werden alle zeitlich vorher getroffenen Mitgliederversammlungsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse auf dem Gebiet der Wasser und Elektroenergieversorgung der Kleingärten/Parzellen aufgehoben.

III.KGV Beitrags- und Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühren

- Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied 25,00 €
- Mitgliedsbeitrag 40,00 €

Die Beiträge sind Einmalbeträge und nicht auf Monate auf schlüsselbar.

- Beitragsanteil für Regionalverbandsbeitrag, zurzeit 20,00 €

Diese Beitragshöhe bemisst sich nach den Beschlüssen des Regionalverbandes und bedarf zukünftig keines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ohne Garten im KGV 18,00 €
- Gebühr pro nichtgeleiteter Gemeinnützigkeitsstunde
 - Primat für Verein hat Erbringung der Arbeitsleistung
 - Ausgleichszahlung ist Ausnahme, z.B. Alters-/Gesundheitsgründe
 - **8 Gemeinnützigkeitsstunden** im 1. Pachtjahr [Erfolgt die Gartenübernahme nach dem 30. September sind es im lfd. Jahr 4 Pflichtstunden und im Folgejahr einmalig 8 Pflichtstunden.]
 - ab 2. Pachtjahr **4 Gemeinnützigkeitsstunden** [Pflichtstunden]
- Vorstandsmitglieder und aktive Vereinsmitglieder in Kommissionen/Arbeitsgruppen können von der Ableistung von Pflichtstunden befreit werden.
- Ehrenmitglieder des KGV sind von der Vereinsbeitragszahlung und der Leistung von Gemeinnützigkeitsstunden befreit.

2. Pacht / Umlagen

- Pacht pro Jahr 0,06136 €/m²
- anteilige Pacht für Gemeinschaftsflächen 1,05 €/Garten
- Grundsteuer B [bei Gartenlaube über 24 m²] 2,07 €/Garten

3. Gebühren bei Gartenwechsel

- Voraussetzung für einen Gartenwechsel ist die Kündigung der Parzelle. Bearbeitungsgebühr, jeweils für abgebenden Pächter und Neupächter

30,00 €/Pächter

- Pacht, Wasser- und Elt-Verbräuche werden bei Wechsel des Gartenpächters anteilig dem jeweiligen Pächter in Rechnung gestellt! Maßgebend ist das Datum des Pachtbeginns im Pacht-/ Unterpachtvertrag des neuen Pächters. Im Kaufvertrag zwischen „Alt“- und Neupächter können dazu abweichende Festlegungen vereinbart werden.
- Bei Kündigung eines KG hat das kündigende Vereinsmitglied ein Wertgutachten für die Parzelle erstellen zu lassen. Gebühren dafür trägt der bisherige Pächter gegenüber dem Gutachter (Zahlung nicht an KGV), da er für sein Eigentum an Bepflanzungen/Bebauungen eine Entschädigung vom Neupächter per Kaufvertrag erzielen möchte. **Gebühr laut gültiger Festlegung des Regionalverbandes.**
- Wird innerhalb der Kündigungsfrist kein Nachpächter gefunden, **kann** durch den Vorstand mit dem kündigenden Vereinsmitglied/Pächter eine Nutzungsvereinbarung zur Pflege des Gartens geschlossen werden. Die Dauer der Nutzungsvereinbarung kann gelten bis mit einem Nachpächter ein (Unter)Pachtvertrag abgeschlossen wird oder auf zwei Jahre beschränkt werden. Pro angefangenen Kalendermonat wird ein Nutzungsentgelt von **8,00 €/Monat** erhoben.
- Tritt der kündigende Parzellenbesitzer mit Eigentumsverzichtserklärung oder durch Schenkung, in Übereinstimmung mit dem Vorstand des KGV, alle Rechte an der Parzelle an den Verein ab, dann geht die Parzelle in den Besitz des Vereins über. Darüber ist zwischen dem Vorstand und Kündigenden eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Diese muss bei schlechtem Gartenzustand/geringen Wiederverpachtungschancen eine Abstandsanzahlung des Kündigenden an den Verein enthalten, welche mögliche Rückbaukosten der Parzelle decken sollte.
- Der Vorstand bemüht sich dann ausschließlich um die Findung eines Nachpächters. Bei Erfolg hat der neue Pächter/Mitglied vor Aushändigung des Pachtvertrages eine Überlassungsgebühr, bemessen am Verkehrswert der Parzelle, an den Verein zu entrichten.

Gleiche Verfahrensweise gilt für Gärten die durch Kündigung durch den Vorstand in den Besitz des Vereins übergehen. Auf die Erstellung eines Sachwertgutachtens wird in diesem Fall verzichtet. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes für die Festlegung der Höhe der Überlassungsgebühr sind die noch offenen Forderungen des gekündigten Pächters ideell zu berücksichtigen.

- Müssen die Be- und Anbauungen in einem Garten zurückgebaut werden, trägt das kündigende Vereinsmitglied/Pächter die Rückbaukosten. Es gilt der Grundsatz, der Verein ist vor finanziellen Schaden zu bewahren.
- Kommt das kündigende Vereinsmitglied/Pächter der Rückbauverpflichtung nicht nach, kann der Vorstand, unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen, eine Fremdfirma zu Lasten des kündigenden Vereinsmitgliedes/Pächter damit beauftragen.
- Mögliche Rückbaukosten sind nicht durch das Mitglied/Pächter zu tragen, wenn das Mitglied/Pächter auf Veranlassung des Vorstandes oder durch Vereinsbeschluss im Vereinsinteresse (beispielsweise Erweiterung der Gemeinschaftsflächen) mit einem Parzellentausch einverstanden ist oder infolge seines Pachtvertrags kündigt.

4. Verwaltungs- und Finanzgebühren

- Mahngebühren, wenn Schuldner bei Überschreitung des Zahlungszieles (maßgebend ist konkretes Zahlungsdatum in Rechnung) in Verzug gerät 5,00 €
- Verzugszinsen in Anlehnung an den §288 BGB 8,00 %/Jahr
oder 0,66 %/Monat
- nach der 1. Mahnung wird die Forderung einem Inkassobüro zur Beitreibung übergeben. Die Inkassokosten trägt der Schuldner (oft fast so hoch wie die Hauptschuld!).
- Zustellkosten 5,50 €
- Bearbeitungsgebühren für Vorgänge, welche nur einzelne Mitglieder oder Dritte betreffen 10,00 €

5. Ausleih- und Raumnutzungsgebühren

- Vermietung der Vereinsräume ohne Heizung 30,00 €/Tag
- Vermietung der Vereinsräume mit Heizung 40,00 €/Tag

Mietkosten der Vereinsräume schließt vorhandenes Geschirr mit ein. Endreinigung obliegt dem Mieter. Werden vom Mieter oder seinen Gästen Schäden an den Vereinsräumen, dem Inventar oder Geschirr verursacht, hat der Mieter Reparaturkosten zu tragen oder Schadenersatz zum Neuwert zu leisten. Mit dem Mieter ist eine Vereinbarung durch den Büroleiter zu schließen.

- Annahme von Grünabfällen zum kompostieren 1,00 €/Schubkarre
- Annahme von Baumästen zum häckseln 1,50 €/Schubkarre
- Abgabe von Kompostiererde 4,00 €/Schubkarre
- Abgabe von Splitt/ ... 2,00 €/Schubkarre

Ausleihgebühren:

- Ausleihgebühr motorbetriebene Arbeitsgeräte 2,50 €/Stunde
10,00 €/Tag
- Gartengeräte ohne Motorantrieb 1,00 €/Stunde
4,00 €/Tag
- Gartenmöbel/Stück 2,50 €/Tag
- Tisch/Stück 5,00 €/Tag
- Pavillon/Stück 10,00 €/Tag

Ausleihgebühren schließen Benzin-/Dieselkosten nicht mit ein. Werden vom Ausleiher Schäden am Ausleihgut verursacht, hat der Ausleiher die Reparaturkosten zu tragen oder Schadenersatz zu leisten. Mit dem Ausleiher ist eine Vereinbarung durch den Vorstand zu schließen.

6. Bearbeitungsgebühren für Bauanträge oder im Zusammenhang mit Feststellungsbescheiden von Bebauungen / Anschlüssen in Gärten

- Bearbeitungsgebühren von Bauanträgen aller Art bei Antragseinreichung 20,00 €
- Erteilung einer Baugenehmigung (Vorstandsbeschluss) 25,00 €
- Auflagenerteilung zum Rückbau aller Art von Baukörpern, bei vorheriger erfolgloser Beseitigungsaufforderung von Verstößen gegen die Kleingarten-/Bau- und Gewässerordnung 75,00 €
 - Kosten des Rückbaus/Entsorgung sowie zur Verlegung eines Neuanschlusses oder Reparatur von Wasser- und Energieversorgungsanlagen (ab Unterverteiler) an/in die Gärten trägt der Pächter für die beauftragten **Handwerksmeisterfirmen!**

IV. Auszeichnungsordnung des KGV

1. Auszeichnungen

Der Vorstand kann besondere Leistungen von Mitgliedern oder Ausschüssen / Arbeitsgruppen (inklusive deren Leiter > Vorstandsmitglieder/Beisitzer) mit einer Geldprämie oder Gutscheine ehren. Höchstbetrag pro Mitglied/Jahr 60,00 € [entsprechend Steuergesetzgebung].

2. Ehrungen / Würdigungen

Aus Anlass von runden Geburtstagen von Mitgliedern ab 70. Geburtstag (aller 5 Jahre) übergibt der Vorstand oder ein beauftragtes Vereinsmitglied eine Glückwunschkarte mit einem [OBI-]Gutschein im Gesamtwert von 15,00 €.

Bei Bekanntwerden besonderer persönlicher Anlässe von Mitgliedern kann der Vorstand Einzelentscheidungen zur Ehrung / Würdigung des Mitgliedes treffen.

3. Vorschlagsberechtigung an den Vorstand des KGV

Alle Mitglieder des KGV sind vorschlagsberechtigt. Das ist auch zutreffend für Vorschläge von Mitgliedern für Auszeichnungen/ Ehrungen beim Regionalverband.

V. Vorstandsgeschäftsordnung

1. Grundlagen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des Kleingartenverein „Dr. Schreiber“ Grimma e. V. [KGV]. Grundlage der Vorstandsgeschäftsordnung sind die Vereinssatzung und die Kleingarten-, Bau-, Gewässer-, Auszeichnungs-, Beitrags- und Gebührenordnung. In der Vorstands-geschäftsordnung wird die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt.

(2) Die Vorstandsmitglieder [VM] arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Ihr Wirken ist ausgerichtet auf die Förderung der Vereinsmitglieder. Der Vorstand verwendet die Mittel des Kleingartenvereins nach dem Sparsamkeitsprinzip effizient und ausschließlich satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke. Grundlage dafür bildet jeweils der Jahreshaushaltsplan des KGV.

(3) Alle in der Geschäftsordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen/Diskriminierungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Grundsätze

- (1) Sind Beisitzer in den Vorstand gewählt/berufen [infolge als VM bezeichnet], nehmen diese an den Abstimmungen des Vorstandes gleichberechtigt teil. Diese Regelung beeinträchtigt nicht die satzungsgemäße Festlegung, dass Beisitzer den Verein nicht im Außenverhältnis vertreten dürfen.
- (2) Beschlüsse/Festlegungen des Vorstandes sind den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise (Homepage, Aushang, Informationsblatt) bekannt zu geben.
- (3) Die VM unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über Inhalte der Vorstandsarbeit. Sie haben die Datenschutzgrundsätze, insbesondere für personenbezogenen Daten in ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (4) Für die Ordnung und Sicherheit im Vereinsgelände des KGV ist jedes VM, unabhängig seiner Aufgabenabgrenzung verantwortlich. Bei Feststellung von Missständen hat er Maßnahmen einzuleiten, um Schaden vom Verein abzuwenden. Dabei ist mit äußerster Umsicht und Sorgfalt zu handeln.
- (5) Wird dem Verein Schaden durch Handlungen/Entscheidungen eines VM bei der Ausübung seines Ehrenamtes zugefügt, haftet das VM dem Verein gegenüber nach BGB §31a, wenn Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (6) Diese Vorstandsgeschäftsordnung des KGV ist wirksam nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse, Festlegungen und Arbeitsplan

3.1 Beschlussfähigkeit / Kooptierung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt sich nach der Vereinssatzung, wonach er beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind gesondert zu registrieren.
- (2) Nach der Vereinssatzung kann der Vorstand bei Ausscheiden eines VM, vor Beendigung der Wahlperiode, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen/kooptieren. Dieser erhält keine Vertretungsberechtigung des Vereins gegenüber Dritten [Einzelvertretungsvollmacht].

3.2 Beschlüsse / Festlegungen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes sind immer dann erforderlich, wenn die Vereinssatzung und die Kleingarten-, Bau-, Gewässer-, Auszeichnungs-, Beitrags- und Gebührenordnung dies vorschreibt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen (ja-nein-Stimmenthaltung).
- (3) Zu den übrigen Erfordernissen des Vorstandswirkens kann der Vorstand Festlegungen treffen, welche gesondert und übersichtlich zu registrieren sind. Sie sind auch im Festlegungsprotokoll jeder Vorstandsberatung schriftlich festzuhalten und im Rahmen der Beschlusskontrolle des Vorstandes auf den Stand ihre Durchsetzung zu überprüfen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen (ja-nein-Stimmenthaltung).
- (5) Die einfache Mehrheit der anwesenden VM ist für die Zustimmung zu Beschlüssen/Festlegungen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (6) Beschlüsse und Festlegungen können auch im Umlaufverfahren zwischen den Vorstandsberatungen getroffen werden, indem die Zustimmung/Ablehnung der VM schriftlich eingeholt wird.

3.3 Arbeitsplan des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt einen Jahresarbeitsplan mit Aufgabenschwerpunkte und Terminplan der Vorstandsberatungen.
- (2) Der Jahresarbeitsplan umfasst den Zeitrahmen zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (3) Während der Gartensaison erfolgen die Vorstandsberatungen monatlich. Ansonsten nach Bedarf (Vorbereitung Mitgliederversammlung oder Jahresabschluss).

4. Gesamtverantwortung des Vorstandes

4.1 Gesamtgeschäftsführung

- (1) Alle VM wirken gemeinsam an der Geschäftsführung durch Beschlussfassung/Treffen von Entscheidungen mit. Dadurch wird der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung in der Vorstandsarbeit gewahrt.
- (2) Der Vorstand bleibt, unabhängig von der Fachverantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder, gesamtverantwortlich; d.h. jede in eigener fachlicher Verantwortung durch ein VM getroffene Entscheidung wirkt gegen den Gesamtvorstand.
- (3) Die VM sind gemeinsam verantwortlich für die Führung des KGV, insbesondere für vereins-, finanz- und pachtrechtliche Aufgaben.
- (4) Einzelentscheidungen von VM, im Rahmen ihrer Fachverantwortung bei der Aufgabendurchführung, sind in der folgenden Vorstandsberatung oder bei Erfordernis

vorab in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) dem Vorstand mitzuteilen. Dies trägt zur Transparenz der Vorstandsarbeit bei.

4.2 Arbeit mit Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand legt der Revisionskommission alle Beschlüsse/Festlegungen offen und stellt alle Unterlagen, insbesondere zu den Vereinsfinanzangelegenheiten, zur Überprüfung bereit.
- (2) Die Revisionskommission ist ein eigenständiges von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsorgan, sie arbeitet nach eigenem Arbeitsplan und erhält auf Anforderung vom Vorstand Unterstützung.
- (3) Der Vorstand beruft einen Rechts- und Sicherheitsausschuss und bezieht diesen bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Vereinsdokumenten mit ein. Der Rechts- und Sicherheitsausschuss berät den Vorstand in allen rechtlich relevanten Belangen auf gesetzliche Vereinbarkeit.
- (4) Der Vorstand beruft einen Bauausschuss, welcher Bauanträge der Mitglieder prüft und dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, sowie den Vorstand bei allen Baufragen des Vereins und Baumaterialeinkäufen berät.
- (5) Es ist eine ständige Chronik- und Archivarbeitsgruppe durch den Vorstand zu berufen. Ergebnisse der Chronikarbeit sollten aus Anlass von Gartenfesten oder Mitgliederversammlungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (6) Durch den Vorstand können weitere Arbeitsgruppen/Kommissionen bei Bedarf berufen werden.
- (7) Die Leiter der Kommissionen und Arbeitsgruppen legen im Rahmen des Jahresabschlusses fest, welche aktiven Mitglieder der jeweiligen Kommission/Arbeitsgruppe von der persönlichen Leistung der jährlichen Gemeinnützigkeitsstunden im Folgejahr befreit werden.

4. Aufwandsentschädigung und -ersatz

- (1) Den Vereinsmitgliedern (VM) werden finanzielle Aufwendungen bei der Leistung ehrenamtlicher Tätigkeiten gegen Vorlage von Belegen ersetzt. Voraussetzung für den Aufwandsersatz ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes vor Leistungserbringung angewiesen war.
- (2) Reisekosten für den Verein werden nach gültigem Steuerrecht [EStG] den Vereinsmitgliedern ersetzt, sofern diese Aufwendungen nicht vom Veranstalter, wie Regionalverband, zu tragen sind.
- (3) VM erhalten für die Teilnahme an Vorstandsberatungen und für die Durchführung von Vorstandssprechstunden, entsprechend Sprechstundenplan des Vorstandes je Kalendertag 10,00 € Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld).
- (4) Den VM wird eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Monat gewährt. Es handelt sich hierbei um keine Vergütung bemessen an dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand, sondern um eine finanzielle pauschalisierte Gegenleistung für Aufwendungen im Ehrenamt nach EStG [gegenwärtig 720 €/Jahr steuerbefreit]. Die Festlegung der Höhe der Pauschale hat differenziert nach Leistungsumfang im jeweiligen Verantwortungsbereich zu erfolgen.
- (5) Die pauschalisierte **monatliche** Aufwandsentschädigung ab 2016 beträgt für:

Arbeitseinsatzkoordinierung, Bauausschussvorsitzenden, Sozial- und Kulturobmann	je 15,00 €
1. und 2. Stellvertreter und Büroleiter/Schriftführer	je 20,00 €
Schatzmeister / (Vereinsbuchhalter)	je 30,00 €
Arbeitsobmann nach Punkt 5 (8)	

Vorsitzender 100,00 €

Für Aufwandsentschädigungen an den Vorstand sind maximal 40% des jährlichen Beitragsaufkommens im Haushaltsplan in Ansatz zu bringen.

- (7) Ändert sich der Arbeitsaufwand für ein VM oder es werden mehrere Aufgabengebiete nach Punkt 5 (5) einem VM übertragen, entscheidet der Vorstand über die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung für dieses VM. In der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung bekannt zu geben.
- (8) Mitglieder welche dem KGV bei der Realisierung der gemeinnützigen Tätigkeiten, außerhalb der Arbeitseinsätze unterstützen, kann eine wöchentliche Aufwandsentschädigung gewährt werden, bei
- | | |
|---------------------|---------|
| 2-3 Stunden/Woche | 5,00 € |
| 4-5 Stunden/Woche | 10,00 € |
| 6-7 Stunden/Woche | 15,00 € |
| 8-9 Stunden/Woche | 20,00 € |
| 10-11 Stunden/Woche | 25,00 € |

über 11 in gleicher Weise fortführen

Die Summe dafür darf im Jahr nicht höher sein als die im Haushaltsplan enthaltene Summe der Gebühren für nicht geleistete Gemeinnützigkeitsstunden.

- (9) In Anerkennung besonderer Leistungen durch ein Vereinsmitglied oder eine Kommission/Arbeitsgruppe, kann der Vorstand nach der Auszeichnungsordnung des KGV eine Prämie gewähren – maximal 60,00 €/Mitglied Jahr.

Vereinsmitglieder, welche Nachbarschaftshilfe leisten [das sind Tätigkeiten, welche auf gegenseitiger Unterstützung beruhen und unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt stattfinden] oder Aufwandsentschädigungen erhalten, tragen persönlich die Verantwortung dafür, diese empfangenen Entgelte/Aufwandsentschädigungen den Behörden/ Finanzamt nach gesetzlichen Vorschriften selbst zu melden.

Schwarzarbeit im KGV ist unzulässig. Schwarzarbeit ist immer dann gegeben, wenn es sich bei der Art der Tätigkeit nach um Ausübung von Dienst- oder Werkleistungen handelt, unter Verstoß gegen das Steuer- oder Sozialversicherungsrecht, gegen Mitteilungspflichten bei Ämtern oder bei Ausführung ohne Gewerbeanmeldung.

6. Vorstandsberatungen (VB)

- (1) Die VB finden nach Jahresarbeitsplan statt. Der Beratungsturnus ist in Punkt 3.3(3) festgelegt. Andere terminliche Festlegungen können vereinbart werden.
- (2) Für planmäßige VB werden keine Einladungen versandt.
- (3) Bei Erfordernis können außerplanmäßige Vorstandsberatungen durch den Vereinsvorsitzenden einberufen werden.
- (4) Die Tagesordnung pro VB richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben des Vereins, entsprechend KGV-Satzung und KGV-Ordnungen.
- (5) Die VB werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (6) Die Beratungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Zu Beginn einer jeden VB erfolgt die Kontrolle über den Realisierungsstand von getroffenen Beschlüssen/Festlegungen sowie am Ende der VB eine Konkretisierung des Termins und der Tagesordnung der nächsten VB.
- (8) Die dazu getroffenen Entscheidungen sind im Festlegungsprotokoll der betreffenden Vorstandsberatung festzuhalten und spätestens acht Tage nach der Beratung durch die Schriftführerin/Büroleiterin als E-Mail den Vorstandsmitgliedern zu zusenden.

(9) Wird eine außerplanmäßige VB erforderlich, so kann die Einladung dazu und die Tagesordnung/Beratungsgegenstand kurzfristig durch E-Mail oder Telefonanruf erfolgen. Punkt 6 (7) gilt auch für diese außerplanmäßigen VB.

(10) Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit Mitglieder und Gäste zu VB oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten von VB einzuladen.

(11) Der Vorstand entscheidet vor Beginn eines Tagesordnungspunktes ob ein Vorstandsmitglied, welcher davon persönlich oder ein Angehöriger betroffen ist, an der Beratung und/oder Beschlussfassung teilnehmen darf oder wegen Befangenheit nicht.

7. Aufgabengebiete des Vorstandes

7.1 Grundsätze und Vertretungsregelungen

(1) Die Aufgaben des Vereinsvorstandes ergeben sich aus der Satzung, sowie der Kleingarten-, Bau-, Gewässer-, Beitrags-, Auszeichnungs- und Gebührenordnung.

(2) Die Zuordnung nachfolgender Aufgaben auf Vorstandsmitglieder/Beisitzer erfolgt durch Vorstandsbeschluss zu Beginn jeder Wahlperiode in der ersten Beratung des Vorstandes nach einer Mitgliederversammlung. Beisitzer, aber auch Vorstandsmitglieder können mit wechselnden Aufgaben betraut werden.

(3) Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand regelt sich nach Satzung.

(4) Vertretungsregelungen innerhalb des Vereinsvorstand:

- den Vorsitzenden vertreten seine beiden Stellvertreter,

wechselseitig vertreten sich:

- die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Büroleiter & Kulturobmann,
- der Arbeitsobmann und der Vorsitzende des Bauausschusses.

Den Schatzmeister vertritt der Vereinsvorsitzende. Der Vorstand kann operativ andere Vertretungsregelungen treffen.

(5) Erfordernisse der Außenvertretung des KGV, des Abschlusses von Verträgen (einschließlich Kaufverträgen) und der Durchführung von Investitionen sind grundsätzlich im Vorstand vorab zu beraten und entsprechende Festlegungen zu treffen, auch bezüglich welches Vorstandsmitgliedes in welchen Umfang die erforderlichen Verhandlungen wahrnimmt.

(6) Konnte Punkt 7.1 (5) nicht in einer Vorstandsberatung realisiert werden und ist eine Eilentscheidung zwischen den Vorstandsberatungen zwingend notwendig, dann können die VM von ihrem Einzelvertretungsrecht im Außenverhältnis des Vereins Gebrauch machen, wenn

- dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ein Fall des §181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

7.2 Führen des Vereins

(1) Sicherung der Zusammenarbeit mit dem Regionalverband des KGV / seinen Organen, als auch mit den Territorialorganen und Medien (Öffentlichkeitsarbeit),

(2) Sicherstellung und Kontrolle das alle Dokumente und Informationen fristgerecht zum Registergericht, Finanzamt, Behörden und Regionalverband gelangen,

(3) Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlungen und VB,

(4) Erstellung des Vorstandsarbeitsplanes und weiterer Vereinsordnungen des KGV, unter Einbeziehung aller VM, Kommissionen und Vereinsausschüssen,

(5) Koordinierung der VM durch den Vorsitzenden bei fachübergreifenden Aufgabenstellungen,

- (6) Absicherung/Auswertung der wöchentlichen Vorstandssprechstunden
- (7) Überwachung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Vereinsgelände durch regelmäßig von VM organisierte Rundgänge, unter Einbeziehung der Wegebeauftragten und weiteren ehrenamtlicher Kommissionsmitgliedern,
- (8) Veranlassung/Kontrolle der Zählerprüfungen/Verplombungen, durch die Wegebeauftragten und Wasser-/Energieableiter,
- (9) Abrechnung der „Pflichtstunden“ der Mitglieder und Berechnung der Fehlstunden für nicht geleistete Pflichtstunden zwecks Rechnungslegung an die Vereinsmitglieder

7.3 Pachtangelegenheiten und Organisation des Pächterwechsels sowie der Mitgliederbetreuung

7.3.1 Verwaltungs-/Pacht-/Unterpachtvertrag

- (1) Regelung aller Grundstücksangelegenheiten mit Eigentümern oder Pächtern,
- (2) Abschluss von Verwaltungsverträgen für die Grundstücke des Vereinsgeländes/-anlage(n), wenn der KGV nicht Eigentümer der Grundstücke ist.
- (3) Abschluss von Pachtverträgen oder Unterpachtverträgen im Auftrag der Grundstückseigentümer/Pächter,

7.3.2 Vergabegrundsätze für neue Parzellen und bei Pächterwechsel

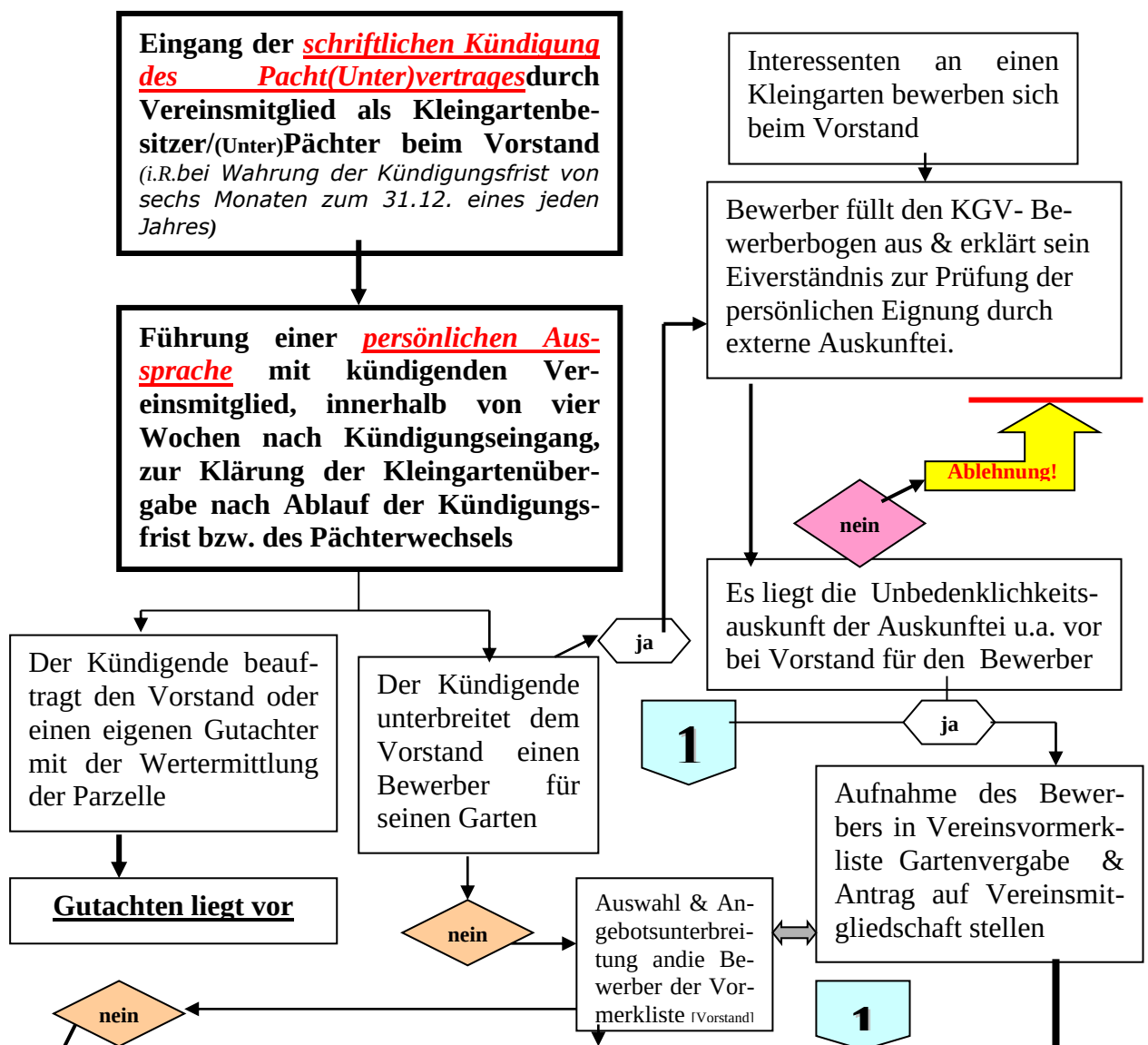
- (1) Nach Satzung können durch den Vorstand ausschließlich an Vereinsmitglieder Kleingartenparzellen verpachtet werden.
- (2) Der Vorstand kann zur Wiederverpachtung eines KG erst aktiv werden, wenn ihm durch den (Unter)Pächter seine schriftliche Kündigung übergeben wurde.
- (3) Mit schriftlicher Kündigung beauftragt der Pächter den KGV oder einen neutralen Gutachter mit der Bewertung des Gartenzustandes.
- (4) Bei Errichtung neuer Parzellen und bei Pächterwechsel sind die Kleingärten zur Vergabe durch den Vorstand auszuschreiben.
- (5) Die Ausschreibung erfolgt ausschließlich in den Vereinsschaukästen sowie im Internet auf der KGV Homepage www.kgv-grimma-süd.de. Zusätzlich kann der Vorstand die Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Grimma veranlassen.
- (6) Bei Pächterwechsel hat der kündigende Pächter einen eigenen Beitrag zur Findung eines Nachpächters (Käufers seines Eigentums an Bebauungen/Bepflanzungen) zu leisten, beispielsweise durch Anzeigenschaltung in den örtlichen Medien.
- (7) Wird kein Interessent als Nachpächter gefunden, schließt der Vorstand bis spätestens bis 15.12. eines Jahres mit dem kündigenden Vereinsmitglied/Pächter eine Vereinbarung.

Diese Vereinbarung regelt:

- a) Pflege und Nutzung des Gartens durch den bisherigen Pächter bis ein Nachpächter gefunden wurde, in der Regel maximal für 2 Jahre nach Kündigung,
- b) Abtretung der Parzelle an KGV, mit Eigentumsverzichtserklärung,
- c) Rückbau des Gartens durch bisherigen Pächter zu dessen Lasten.
- (8) Der Pächter und der Nachpächter schließen einen Kaufvertrag. Der Vorstand erhält ein Exemplar zur Information. Im Kaufvertrag muss die Übernahme an offenen Verbrauchskosten (Strom/Wasser) bei Gartenwechsel enthalten sein.
- (9) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann frühestens mit Gartenübergabe an einen Nachpächter und Begleichung aller offenen Rechnungen des Vereins durch den Vorstand anerkannt werden.

- (10) Bewerber, welchen keine Parzelle angeboten werden kann, werden in eine Vormerkliste zur Gartenvergabe aufgenommen.
- (11) Alle Bewerber werden durch den Vorstand mit Hilfe eines Dritten auf Zahlungsfähigkeit geprüft, zum Zweck der Entscheidungsfindung über die Begründung von Pachtverhältnissen unter Einbeziehung von Dienstleistungsunternehmen. Davon ist der Bewerber vorher zu informieren!
- (12) Bei Erzielung einer Einigung über die Parzellenvergabe mit einem Interessenten und mit dem bisherigen Pächter ist ein Vorstandsbeschluss zur Mitgliedsaufnahme des Interessenten und zum Abschluss eines (Unter)Pachtvertrages herbeizuführen (auch im Umlaufverfahren möglich).
- (13) Bei positiver Entscheidung des Vorstandes erfolgt die Ausarbeitung des Pachtvertrages. Vor Übergabe an den neuen Pächter hat selbiger eine Vorauszahlung auf Beitrag und Pacht sowie die anfallenden Gebühren zu leisten. Ist die Parzelle im Besitz des Vereins fällt noch die festgelegte Überlassungsgebühr an den Verein vor Übergabe des Pachtvertrages an.
- (14) Ebenso ist der neue Pächter zu informieren, wenn er Grundsteuer B auf die Gartenlauben mit mehr als 24 m² zu entrichten und dies bei der Stadtverwaltung zu melden hat (Bestandsschutzlauben).
- (15) Dem neuen Pächter sind auszuhändigen die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen, Versicherungsinformation (Generali), OBI-Rabattcard und Gartenschlüssel (beides vom bisherigen Pächter), Schätzprotokoll der Parzelle sowie weitere Vereinsinformationen.

7.3.3 Ablaufalgorithmus für den Vorstand bei Gartenwechsel, Vergabe neuer Parzellen



7.3.4 Mitgliederbetreuung

- (1) Der Vorstand unterstützt die Mitglieder in allen pachtrechtlichen Angelegenheiten, mit fachlichen Ratschlägen zur kleingärtnerisch anspruchsvollen Gestaltung ihrer Parzellen und beim Finden von Lösungen zur Sicherung der finanziellen Verpflichtungen des Kleingärtners gegenüber dem Verein.
- (2) Der Vorstand organisiert Fachvorträge und auf Wunsch den gemeinschaftlichen Kauf von Pflanzgut oder Baumaterialien.
- (3) Die Gemeinschaftsflächen können zum Spielen und Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Regelmäßig werden thematische Veranstaltungen und Vereinsfeste organisiert. Höhepunkte sind das 95. und in 2023 das 100. Vereinsjubiläum und danach alle 5 Jahre.
- (5) Besondere Aufmerksamkeit gilt den Kindern und Jugendlichen in der KGA. Der Vorstand unterstützt die Jugendorganisation „Schreiberjugend des Landes Sachsen“ und ist bemüht eine eigene Jugendgruppe fest zu etablieren.
- (6) Der KGV führt im November/Dezember jedes Jahres eine Weihnachtsfeier durch und delegiert verdienstvolle Vereinsmitglieder zu Veranstaltungen des Regionalverbandes.
- (7) Mit dem Bau- und Gartenmarkt OBI Grimma werden die vorhandenen engen Beziehungen gepflegt und das Rabattkartensystem aufrechterhalten. Zu anderen Bau- und Gartenmärkten sowie Gartenbaubetrieben wird vom Vorstand versucht gleichwertige Beziehungen zu entwickeln, im Interesse der Vereinsmitglieder.
- (8) Vorbereitung der Bestellung und Anleitung des Wahlausschusses für die Wahlen in der jeweiligen Mitgliederversammlung,
- (9) Die jährlichen Mitgliederversammlungen werden zu Höhepunkten im Vereinsleben gestaltet.

7.4 Gewährleistung eines hohen kleingärtnerischen Niveaus mit dem Ziel der Beibehaltung des Gemeinnützigkeitsstatus

- (1) Vorbereitung der Beantragung und Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, unter Mitwirkung der Wegebeauftragten,
- (2) Organisation von Wettbewerben unter den Gartenfreunden, um den schönsten Garten und Übergabe der Unterlagen und Fotos an die AG Chronik,
- (3) Durchführung regelmäßiger Gartenbegehungen und -bewertungen, sowie Durchsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/Bekämpfung des Schädlingsbefalls in der KGA,
- (4) Organisation von Fachvorträgen zu Obst- und Gemüseanbau, Baumverschnitt, Umweltfragen, sowie Information zu Entwicklungen im Kleingartenwesen,
- (5) Sicherung der ständigen Qualifizierung des Gutachter- und Wertermittlerausschusses des KGV.

7.5 Sicherung eines ordnungsgemäßen Vereinsrechnungswesens und -buchführung

- (1) Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit des Vereins ist seine Liquidität durch den Vorstand ständig zu sichern.
- (2) Gewährleistung aller Vorschriften der Steuergesetzgebung im Rechnungswesen des Vereins, damit die steuerrechtliche Veranlagung als gemeinnütziger Verein kontinuierlich gesichert wird,
- (3) Fördermittelbeantragung und Kontrolle ihres zweckgebundenen Einsatzes,
- (4) Unterstützung der Revisionskommission des Vereins bei deren Arbeit,

- (5) Sicherung der Kontinuität in der aktuellen Vereinsbuchhaltung und des Jahresabschlusses, unter ständiger Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung,
- (6) Stammdaten der Vereinssoftware ständig aktuell halten,
- (7) Sicherung einer zeitnahen Rechnungslegung, -kontrolle und -bearbeitung,
- (8) Beantragung und Kontrolle von Freistellungsbescheiden des Finanzamtes,
- (9) Inventurdurchführung im Verein, Vermögens-/Kassen-/Wirtschaftsberichte erstellen,
- (10) Jährliche Erstellung eines Vereinshaushaltplanes und dessen Kontrolle, sowie Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes für die Mitgliederversammlung,

7.6 Beschränkungen bei der Mittelverwendung des KGV

- (1) Die Mittelverwendung richtet sich nach den Grundsätzen der Vereinssatzung,
- (2) Sämtliche Eingangsrechnungen und Auszahlungsbelege sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit durch ein VM und/oder VM für Buchführung zu prüfen, hierbei insbesondere, dass für die Ausgabe eine Vorstandsfestlegung oder ein Mitgliederbeschluss vorhanden ist. Die Zahlungsanweisung muss durch den Vorsitzenden oder Schatzmeister erfolgen.
- (3) Der Gesamtvorstand beschränkt seine Entscheidungsvollmacht für den KGV zur Durchführung von Investitionen und Abschluss von Verträgen jeglicher Art auf **5.000,00 € pro Einzelfall**.
- (4) Investitionen oder Verträge mit einem Wertvolumen über 5.000,00 € bedürfen der vorherigen Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- (5) Einzelentscheidungen im Eilverfahren des Vorsitzenden des KGV zu Verträgen, einschl. Kaufverträgen, ohne Vorstandsfestlegung dürfen wertmäßig 1.000,00 € zu Lasten des KGV nicht überschreiten.
- (6) Über alle Waren- und Geldbewegungen im Verein sind durch die Vorstandsmitglieder oder den beauftragten Vereinsmitgliedern **Belege zu erstellen**. Dies trifft auch auf Vereinnahmungen oder Veräußerungen von Materialien, Ausleihen von Maschinen und für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern zu. Dabei sind zu vereinnahmende Gebühren/Preise wertmäßig anzugeben.
- (7) Der Zahlungsverkehr des KGV ist vorrangig bargeldlos abzuwickeln [Onlinebanking].
- (8) Der Vorsitzende und der Schatzmeister des KGV sind berechtigt Bargeldkassen zu führen. Der Kassenbestand dieser Kassen darf **750,00 €** nicht übersteigen. Übersteigende Bargeldbestände sind aufzutreffende Vereinskassen einzuzahlen.
- (9) Nehmen VM Bargeld für den Verein entgegen, haben Sie dem Einzahler ein Beleg zu erstellen und das Bargeld mit Belegkopie unverzüglich an den Schatzmeister des KGV zu übergeben.
- (10) Der Schatzmeister kann in begründeten Ausnahmefällen, für den Kauf von Verbrauchsmaterialien und Baustoffen für den Verein oder für Reisekosten Vereinsmitgliedern einen Vorschuss zahlen. Dieser Vorschuss ist umgehend bei dem Schatzmeister abzurechnen (Vorlage der Belege und Einzahlung von Restgeld).
- (11) In Zeiträumen in denen alle Vereinsmitglieder Zahlungen an den Verein zu leisten haben, hat der Schatzmeister Vorstandssprechstunden zu übernehmen, da ein erhöhtes Aufkommen von Bargeldeinzahlungen zu erwarten ist [jeweils an 2 Samstagen].
- (12) Rechnungen an Vereinsmitglieder sind jeweils mit einem Zahlungsziel - vier Wochen nach Rechnungserstellung - zu versehen.

7.7 Organisationsfragen

- (1) Protokollführung erfolgt vorzugsweise in Form von Festlegungsprotokollen für die Mitgliederversammlungen (MV) und Vorstandsberatungen (VB),
- (2) Führung einer fortlaufenden Beschluss Registratur, nach MV und VB, sowie der Beschlusskontrolle nach terminierten Wiedervorlageplan in den VB,
- (3) Erstellung einheitlicher Formulare für die Vereinsverwaltung,
- (4) Auswertung von Hinweisen / Beschwerden der Vereinsmitglieder im Vorstand, insbesondere aus den Vorstandssprechstunden,
- (5) Sicherung einer niveauvollen Öffentlichkeitsarbeit und der zeitnahen Schaukästen Aktualisierung,
- (6) Digitalisierung der Unterlagen des Vereins und der Chronik-AG,
- (7) Sicherung eines hohen Anteils der Kommunikation im Verein über das Internet,
- (8) Anleitung und Einsatz der Vereinspostausträger,
- (9) Organisation des Frühjahrsputzen/Winterfestmachung im Verwaltungsbereich.
- (10) Kontrolle/Überprüfung der elektrischen Anlagen, inkl. Mängelbeseitigung (Schaltkästen, Zähler, Leitungen, Verlängerungen) sowie termingerechtes Ablesen der Hauptzählerstände,
- (11) in Zusammenarbeit mit Wasserobleuten Kontrolle/Überprüfung der Hauptwasseranschlüsse, inkl. Mängelbeseitigung (Hauptanschlüsse an- und abstellen, Leitungen spülen und Ventile öffnen/schließen auch in Gärtenschächten),
- (12) Veranlassung des Verplombens der Wasseruhren,
- (13) Anleitung der Teichverantwortlichen, insbes. zur Fütterung, Pflege der Enten Fische sowie Abfluss Regulierung des Oberflächenwassers,
- (14) Werterhaltung der Teichanlagen inkl. Entenhäuser.
- (15) Durchführung von Kontrollrundgängen gemeinsam mit dem Bauausschuss, um Schwarzbauten zu verhindern bzw. aufzudecken und Veranlassung geeigneter Maßnahmen,
- (16) Koordinierung der Erstellung von Veranstaltungsplänen für den KGV und der Sponsorensuche,
- (17) Beantragung von Genehmigungen für die Veranstaltungsdurchführung,
- (18) Führen/Verwaltung der Mitglieder- und Jubilars Kartei (manuell und als Datei),
- (19) Diese Vorstandsgeschäftsordnung des KGV ist wirksam nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnungen sind die bis dahin gültige Ordnungen und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie des Vereinsvorstandes des KGV aufgehoben.
- (2) Veränderungen dieser Ordnungen, außer der Vorstandsgeschäftsordnung, sind durch Mitgliederbeschluss herbeizuführen. Veränderungen sind rechtswirksam, wenn Ihnen fünfundsiebzig Prozent (75%) der Mitglieder zugestimmt haben. Damit soll der Minderheitenschutz im KGV gesichert werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt die Vorstandsgeschäftsordnung durch Beschluss zu verändern. Der Vorstand wird verpflichtet die getroffen Änderungen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.